

Welche Besonderheiten beim Mindestlohn gelten für Praktikanten?

VZ: 2017

Die Gruppe der Praktikanten wird ausführlicher im MiLoG behandelt. Das MiLoG hat grundsätzlich Praktikanten in das Gesetz mit aufgenommen, um ihnen den gesetzlichen Mindestlohn zukommen zu lassen. Der Hintergrund für diese Entscheidung dürfte von Seiten des Gesetzgebers sein, dass in der Vergangenheit einige Arbeitgeber Missbrauch mit der Beschäftigung von Praktikanten betrieben haben. Hierbei sei erwähnt, dass eine Vielzahl von Arbeitgebern, Praktikanten ohne eine Vergütung beschäftigen oder die Vergütung so gering ist, dass sie in keinem Verhältnis zur Arbeitsleistung des Praktikanten steht.

Nicht selten ist ein Praktikumsverhältnis nach der Art der Anstellung ein Arbeits- oder ein Berufsausbildungsverhältnis. Es bleibt zu prüfen, ob das Praktikumsverhältnis im Rahmen eines Studiums oder einer Hochschulausbildung vorgeschrieben ist. Das Praktikum ist dann Teil dieses Studiums und folglich findet das Arbeitsrecht keine Anwendung.

Werden dagegen Praktikanten neben einer Hochschul- oder sonstigen Schulausbildung in einem Unternehmen beschäftigt, z. B. um das Studium zu finanzieren, ist in diesem Fall von einem befristeten Arbeitsverhältnis auszugehen. Für diese Art Praktikum hat das MiLoG die Anwendung des gesetzlichen Mindestlohns vorgesehen.

Nach dem MiLoG gelten Praktikantinnen und Praktikanten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, es sei denn,

- sie leisten ein Praktikum verpflichtend aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen ab,
- sie leisten ein Praktikum bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums,
- sie leisten ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bereits zuvor bestanden hat, oder
- sie nehmen an einer sog. Einstiegsqualifizierung oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung (gem. § 54 a SGB III bzw. §§ 68 -70 Berufsbildungsgesetz) teil.

HINWEIS:

Ein wichtiger Punkt der Ausnahmeregelung ist die Trennung zwischen ausbildungsbezogenen (dann regelmäßig keine Geltung des MiLoG) und sonstigen Praktikumsverhältnissen, die nicht direkt mit einer Berufs- oder Hochschulausbildung zusammenhängen (dann i. d. R. Arbeitsverhältnis und Geltung des MiLoG).

Was ist ein Pflichtpraktikum i. S. d. MiLoG ?

VZ: 2017

Das MiLoG schreibt vor, dass die Bestimmungen der Schule, Hochschule oder Universität ein Praktikum als Inhalt der Ausbildung vorsehen. In solchen Fällen gilt der MiLoG -Grundsatz: Ausbildungsbezogen, dann kein Mindestlohn. Ein Pflichtpraktikum ist ein Praktikum, das verpflichtend aufgrund

- einer schulrechtlichen Bestimmung,
- einer Ausbildungsordnung oder
- einer hochschulrechtlichen Bestimmung für eine genannte Zeit absolviert werden muss, um damit die Voraussetzungen für das Erreichen einer Prüfung, eines Abschlusses zu erreichen.

Für ausländische Einrichtungen sind die Regelungen ebenfalls anzuwenden. Auch in diesen Fällen muss das Praktikum als Inhalt der Ausbildung vorgeschrieben sein.

Das Pflichtpraktikum ist entsprechend nachzuweisen. Allerdings regelt das MiLoG nicht genau, wie ein Nachweis zu erfolgen hat. Es dürfte aber ausreichen, wenn der Praktikant einen Nachweis in Form einer Studienbescheinigung oder in Form einer Studienordnung vorlegt, in der das Pflichtpraktikum mit seiner vorgeschriebenen Dauer genannt ist.

Welche besonderen Aufzeichnungspflichten gelten für Praktikanten nach dem MiLoG ?

VZ: 2017

Für Praktika müssen gesonderte Aufzeichnungen geführt werden. Der § 17 MiLoG regelt die Aufzeichnungspflichten für beschäftigte Praktikanten. Danach müssen spätestens zu Beginn des Praktikums wichtige Punkte schriftlich dokumentiert werden. Diese Aufzeichnungen sind vom Arbeitgeber zu unterschreiben und an den Praktikanten auszuhändigen. Folgende Punkte müssen schriftlich dokumentiert werden:

- Name und Anschrift des Praktikanten
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Mit dem Praktikanten vereinbarten Lern- und Ausbildungsziele
- Beginn und Ende des Praktikums
- Regelmäßig tägliche Arbeitszeit
- Urlaubsanspruch
- Höhe der Vergütung und Zahlung
- Hinweis auf evtl. anzuwendende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten werden mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet und werden an den Rentenversicherungsträger gemeldet.

Können nach dem MiLoG Praktika kombiniert werden?

VZ: 2017

Es ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, dass nach einem Pflicht- oder Orientierungspraktikum ein ausbildungsbezogenes Praktikum beim selben Arbeitgeber folgen kann. Ein ausbildungsbezogenes Praktikum ist aber nur dann vom Mindestlohn ausgenommen, wenn "nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat". In diesem Fall bezieht sich das Praktikumsverhältnis nur auf ein ausbildungsbezogenes Praktikum im Sinne des MiLoG. Andere Formen von Praktika sind, nach den Voraussetzungen des MiLoG, beim selben Arbeitgeber weiterhin möglich, wenn sie im Anschluss an ein ausbildungsbezogenes Praktikum folgen.

Es ist somit durchaus möglich, dass sich an ein Pflichtpraktikum ein ausbildungsbezogenes Praktikum anschließt.

Die folgende Tabelle stellt die entsprechenden Kombinationsmöglichkeiten dar:

Erstes Praktikum	Zweites Praktikum beim selben Arbeitgeber	Mindestlohnpflicht?
Pflichtpraktikum	Pflichtpraktikum	Nein, wenn zwei Pflichtpraktika vorgesehen sind
Pflichtpraktikum	Orientierungspraktikum (max. drei Monate)	Ja, das zweite Praktikum ist zu vergüten
Pflichtpraktikum	Begleitendes Praktikum (max. drei Monate)	Nein
Orientierungspraktikum (max. drei Monate)	Pflichtpraktikum	Nein
Orientierungspraktikum (max. drei Monate)	Begleitendes Praktikum (max. drei Monate)	Nein
Orientierungspraktikum (max. drei Monate)	Orientierungspraktikum (max. drei Monate)	Ja, Vergütungspflicht für beide Praktika
Begleitendes Praktikum (max. drei Monate)	Pflichtpraktikum	Nein
Begleitendes Praktikum (max. drei Monate)	Orientierungspraktikum (max. drei Monate)	Ja, Vergütungspflicht für beide Praktika
Begleitendes Praktikum (max. drei Monate)	Begleitendes Praktikum (max. drei Monate)	Ja, Vergütungspflicht für beide Praktika